

Tuberkulose-Überwachungsprogramm Ziegen/Kamelide/Cervidae¹ **für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen Handel (IGH)**

Merkblatt für Betreuungstierärzt:innen

Mit dem Inkrafttreten des EU-Tiergesundheitsrechts (AHL, VO (EU) 2016/429) am 21.4.2021 ist für Betriebe, die die genannten Tierarten ins EU-Ausland (=IGH) verbringen wollen, die Durchführung eines Tbc-Überwachungsprogramms verpflichtend. Für den Export in Drittstaaten ist das Programm ebenfalls verpflichtend, wenn der Empfängerstaat dies verlangt. Ansonsten müssen die Tiere zumindest die Anforderungen für Schlachttiere erfüllen, um eine eventuelle Wiedereinreise in die EU – zumindest zur Schlachtung – gewähren zu können.

Das Programm ist **nicht** notwendig für innerösterreichische Verbringungen **außer** es soll an Betriebe verbracht werden, die das Programm benötigen, da diese nur Tiere aus Betrieben einstellen dürfen, die ebenfalls das Programm durchführen. Dies gilt auch für vorübergehende Verbringungen z.B. zum Decken.

Grundlage des Programms ist die epidemiologische Einheit, d.h. Tiere, die am Programm teilnehmen, dürfen nur Kontakt mit Tieren haben, die ebenfalls am Programm teilnehmen (Achtung bei Veranstaltungen).

Anforderungen des Tbc-Überwachungsprogramms (gem. VO (EU) 2020/688):

Vor dem Verbringen muss das Programm 12 Monate durchgeführt werden. Dabei werden Untersuchungen, die seit dem 21.4.2021 dokumentiert durchgeführt wurden, rückwirkend anerkannt. Bei der Betriebserhebung muss daher kontrolliert werden, ab wann die Anforderungen erfüllt waren (siehe Checkliste für das Programm).

In Oberösterreich wird das Programm als **TGD-Programm** durchgeführt. Nach Abschluss des Betreuungsvertrages muss der/die Betreuungstierarzt/ärztin vom Landeshauptmann amtlich beauftragt werden, die Tuberkulinisierung auf den Betrieben durchzuführen (Antrag auf Beauftragung – siehe Beilage).

Die Programmteilnahme, der jährliche Gesundheitsbesuch, sowie die Ergebnisse der jeweiligen Untersuchungen müssen im VIS dokumentiert werden – hierfür wird es eine Schnittstelle zum TGD-Befundverwaltungsprogramm geben.

Vorläufig werden die Checklisten vom Betreuungstierarzt/der Betreuungstierärztin an den TGD OÖ übermittelt und von dort die Eingabe ins VIS veranlasst.

Eine Kopie der Checkliste kann am Betrieb verbleiben.

Das Überwachungsprogramm umfasst folgende Punkte, die beim Betriebsbesuch zu kontrollieren sind:

- Führen eines lückenlosen Bestandsregisters durch den Tierhalter (inkl. vorübergehende Verbringungen z.B. zum Decken, zu Veranstaltungen und Alpung)
 - Für Ziegen bis Ende 2023 im sz-online akzeptiert, danach verpflichtend im VIS
 - Für Kamelide/Cervidae: elektronisch oder in Papierform (siehe Beilage)
- Jährlicher Tiergesundheitsbesuch durch den Betreuungstierarzt
 - Laut Programm-Checkliste – kann im Rahmen der jährl. Betriebserhebung erfolgen
 - Feststellung von (klin.) Anzeichen für Tbc und andere gelistete Seuchen

- Beratung in Fragen der Biosicherheit
- Dokumentierte Fleischuntersuchung **aller** Schlachttiere (auch bei Schlachtung für den Eigenbedarf die nach dem LMSVG keiner Untersuchungspflicht unterliegen bzw. solche Tiere, die nicht von der Tierseuchen-Untersuchungspflicht-VO erfasst sind) bzw. Bestätigung, dass nicht geschlachtet wurde – Dokumentation!
- Dokumentierte Sektion **aller** verendeten oder getöteten Tiere ab einem Alter von 9 Monaten – am Untersuchungsantrag ist die Programmteilnahme zu vermerken
- 1x jährlich (= im Jahresabstand) Tbc-Test der Zuchttiere¹ (bei Cervidae einer Stichprobe mit negativem Ergebnis)
- Einstellung von/Kontakt mit Tieren ausschließlich von Betrieben, die ebenfalls das Überwachungsprogramm durchführen (Dokumentation! Achtung Alpung, Deckung, Veranstaltungen)

Wurde das Programm **24 Monate** (inklusive 2-maliger Tuberkulinisierung) ununterbrochen durchgeführt, kann der Unternehmer bei der Behörde für den Betrieb den Status „vernachlässigbares Risiko“ beantragen.

Danach erfolgt die Risikobewertung und allfällige Zuerkennung des Status durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mittels Bescheid.

Besonderheiten bei Ziegen:

Bei Ziegen gibt es die Möglichkeit, das Programm **ohne jährliche Tuberkulinisierung** durchzuführen und den Status „vernachlässigbares Risiko“ zu erreichen. Allerdings kann dabei in den ersten 24 Monaten nicht im IGH/Export verbracht werden.

Alle weiteren Punkte des Programms (jährlicher Betreuungsbesuch, Fleischuntersuchung, Sektion der Falltiere > 9 Monate) müssen durchgeführt werden.

D.h.:

- a) Verbringung nach 12 Monaten erwünscht: Programm inklusive Tuberkulinisierung für **12 Monate** durchführen, danach Verbringung möglich. Antrag auf Status nach 24 Monaten (inkl. 2-maliger Tuberkulinisierung).
- a) Verbringung nach 24 Monaten erwünscht: Programm ohne Tuberkulinisierung für **24 Monate** durchführen, danach Verbringung und Antrag auf Status möglich.

Bei Ziegen ist außerdem die Durchführung des **Gamma-Interferontests** statt des Intrakutantests erlaubt. (Durchführung siehe Beilage).

Dieser ist jedoch im Handling sehr aufwändig und führt oft zu nicht auswertbaren Ergebnissen und wird daher nicht empfohlen

Tuberkulin-(Intrakutan)test:

- Gem. Tierimpfstoffanwendungsverordnung ([BGBl. II Nr. 206/2022](#)) darf die Tuberkulosedagnostik nur in amtlichem Auftrag erfolgen – erfolgt nach Abschluss des Betreuungsvertrages auf Antrag des/der Betreuungstierarztes/ärztin bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
- Der Intrakutantest kann als Simultan- oder Monotest durchgeführt werden, wobei die Vorgaben der SOPs des EU-Referenz-Labors einzuhalten sind (siehe Beilagen)
- Bezug des Tuberkulins über den/die zuständige/n Amtstierarzt/ärztin

Jährlicher Betreuungsbesuch/Betriebserhebung:

Für das Überwachungsprogramm sind zusätzlich zur Betriebserhebung folgende Punkte zu kontrollieren und zu dokumentieren (siehe Checkliste „Tbc-IGH-Programm“):

- Programmteilnahme des Betriebes – Betriebserhebung
 - Kontrolle, ob und seit wann die Anforderungen gem. Checkliste erfüllt sind – gibt es plausible Dokumentation zu allen Punkten schon VOR dem ersten Betriebsbesuch (z.B. FU-Dokumentation, Genusstauglichkeitsbescheinigungen, Sektionsbefunde, TBC-Untersuchungsergebnisse vom/von der Amtstierarzt/ärztin, lückenloses Bestandsregister), ist dies am Protokoll zu vermerken. Die Programmteilnahme kann in diesem Fall rückdatiert werden
 - Kann keine Dokumentation vorgelegt werden, beginnt die Programmteilnahme mit dem Datum des positiv absolvierten Betriebsbesuches (alle Anforderungen müssen ab diesem Datum erfüllt sein)
- Dokumentation Betriebsbesuch (1x/Jahr):
 - Bestandsregister – erfüllt/nicht erfüllt
 - Dokumentation Fleischuntersuchung – erfüllt/nicht erfüllt
 - Dokumentation Sektion Falltiere – erfüllt/nicht erfüllt
 - Keine klinischen Anzeichen von Tbc – erfüllt/nicht erfüllt
 - Einbringen von/Kontakt mit Tieren ausschließlich aus Betrieben mit Überwachungsprogramm – erfüllt/nicht erfüllt

Dafür werden zusätzlich zur „normalen“ Checkliste die folgenden Punkte überprüft (siehe Checkliste „Tbc-IGH-Programm“):

- Führt der Landwirt ein vollständiges Bestandsregister und ist dieses plausibel und nachvollziehbar (Viehverkehrsscheine/Lieferscheine/TRACES etc.), sind die Tiere tatsächlich am Betrieb? Sind Tiere nicht mehr am Betrieb, aber der Abgang nicht dokumentiert? Sind die Geburten dokumentiert (=gibt es zu allen vorhandenen Tieren einen Eintrag im Bestandsregister)? Sind die Tiere gekennzeichnet? (Ziegen gem. TKZVO, Kam/Cer: 2 OM oder Chip)?
- Werden Tiere ausschließlich von Betrieben zugekauft, die ebenfalls das ÜW-Programm durchführen? (Bestätigung am Lieferschein/Bestätigung durch Verkaufsbetrieb aus VIS)
- Wurden Tiere geschlachtet und gibt es die dazugehörige Doku und FU-Befund? (Genusstauglichkeitsbescheinigung oder SFU-BKB vorhanden)
- Gibt es im Falle von Todesfällen dazugehörige Sektionsbefunde?
- Sind klinische Anzeichen von Tbc vorhanden?

Sektion Falltiere (verendet/euthanasiert):

hierfür ist der Untersuchungsantrag gemeinsam mit dem eindeutig zuordenbaren Tier an die TKV zu übermitteln. Auf dem Untersuchungsantrag ist deutlich der Hinweis „IGH-TBC-Überwachungsprogramm“ zu vermerken. Der Eintrag im TGD-Befundprogramm bzw. der Versand zu weiterführenden Untersuchungen erfolgt durch den Sektions-Tierarzt.

1 Definitionen:

Ziegen: Huftiere der Gattung *Capra* und ihre Kreuzungen (also auch Wildziegen, Schraubenziegen und Steinböcke) (gem. Art. 3 Ziffer 12 der VO (EU) 2020/688)

Kamelide: Huftiere der Gattungen *Camelus ssp.*, *Lama ssp.*, *Vicugna ssp.* (gem. Art. 3 Ziffer 15 der VO (EU) 2020/688)

Cervidae: Huftiere der Gattungen *Alces ssp.*, *Axis-Hyelaphus ssp.*, *Blastocerus ssp.*, *Capreolus ssp.*, *Cervus ssp.*, *Dama ssp.*, *Elaphodus ssp.*, *Elaphurus ssp.*, *Hippocamelus ssp.*, *Hydropotes ssp.*, *Mazama ssp.*, *Megamuntiacus ssp.*, *Muntiacus ssp.*, *Odocoileus ssp.*, *Ozotoceros ssp.*, *Przewalskium ssp.*, *Pudu ssp.*, *Rangifer ssp.*, *Rucervus ssp.*, *Rusa ssp.* (gem. Art. 3 Ziffer 16 der VO (EU) 2020/688)

(= Elche, Axishirsche, Sumpfhirsche, Rehe, Edelhirsche, Damhirsche, Schopfhirsche, Davidshirsche, Andenhirsche, Wasserrehe, Spießhirsche, Riesenmuntjaks, Muntjaks, Weißwedelhirsche, Pampashirsche, Weißlippenhirsche, Pudus, Rentiere, Zackenhirsche, Mähnenhirsche)

Zuchttiere:

Weibliche Zuchttiere: Ziegen, Kamelide und Cervidae weiblichen Geschlechts ab einem Alter von 12 Monaten, die zu vom Menschen kontrollierter Fortpflanzung durch gemeinsames Halten, durch gezielte Anpaarung oder durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin verwendet werden.

Weibliche Tiere jünger als 12 Monate, wenn sie zum Zeitpunkt der Untersuchung bereits trächtig sind oder geworfen haben.

Männliche Zuchttiere: Tiere männlichen Geschlechts bei

- Ziegen ab einem Alter von 6 Monaten
- Kameliden ab einem Alter von 24 Monaten und
- Cervidae ab einem Alter von 18 Monaten,

die zu vom Menschen kontrollierter Fortpflanzung durch gemeinsames Halten, durch gezielte Anpaarung oder durch das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin verwendet werden.